

---

# **Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen**

---

vom Gemeinderat erlassen am

9. Januar 2018

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) folgenden:

## Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen

### Art. 1. Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegertarif gemäss Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger<sup>1</sup> in Taxpunkten<sup>2</sup> (abgekürzt TP) angegeben.

### Art. 2. Erst- oder Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

### Art. 3. Periodische Kontrolle

Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	30
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

### Art. 4. Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden:

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1 TP pro Minute + Grundtaxe <sup>3</sup>
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest	1 TP pro Minute + Grundtaxe

<sup>1</sup> sGS 871.12; Tarifanhang Ziff. 14

<sup>2</sup> Stand am 1. Januar 2013 Fr. 1.30 pro Taxpunkt

<sup>3</sup> Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger, Tarifanhang Ziff. 12, Vorgabezeit ab 1. Mai 2007 17 Minuten

#### **Art. 5. Nachkontrollen**

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

#### **Art. 6. Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle**

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden eine Gebühr von 25 Taxpunkten. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

#### **Art. 7. Kostenträger**

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer, respektive dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

#### **Art. 8. Rechnungsstellung**

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 Taxpunkte als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

Der Feuerungskontrolleur stellt dem Anlageninhaber oder der Anlageninhaberin die Holzfeuerungskontrolle direkt in Rechnung. Wird die Rechnung nach einer ersten durch den Kontrolleur gestellten Mahnung nicht bezahlt, übergibt der Kontrolleur die Rechnung der Gemeinde zum Inkasso. Die Gemeinde vergütet dem Feuerungskontrolleur in solchen Fällen den ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrag.

#### **Art. 9. Abwesenheit**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 Taxpunkten erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

**Art. 10. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rorschacherberg, 9. Januar 2018

**Gemeinderat Rorschacherberg**

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber